

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

26. Stück, 28.09.1907

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 28. Septbr. 1907.) 26. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. September 1907, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N<sup>o</sup> 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. September 1907, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung in den Bezirken der Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

### N<sup>o</sup> 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.  
Oldenburg, den 18. September 1907.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler am 10. September 1907 erlassene Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 18. September 1907.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

de Beer.



Berlin W<sub>66</sub>, den 10. September 1907.

**Änderungen**  
der  
**Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Der § 3 „Außenseite“ erhält folgende Fassung:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken; diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

II. Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen sind außer den nach Abs. I zulässigen Angaben weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

III. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

## 2. § 7 „Postkarten“.

a) Abs. III erhält nachstehende Fassung:

Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen.

b) Abs. IV hat wie folgt zu lauten:

Bilderschmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel usw. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

## 3. § 8 „Drucksachen“.

A) Abs. III erhält folgende Fassung:

Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

B) Abs. VII hat wie folgt zu lauten:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten.

C) Im Abs. X ist

a) bei Ziffer 1. hinter „Visitenkarten“ einzuschalten:

sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten;

- b) bei Ziffer 2. hinter „Absenders“ einzuschalten:  
und des Empfängers;
- c) bei Ziffer 5. hinter „durchstreichen“ das Komma und der Text „um sie unleserlich zu machen“ zu streichen;
- d) bei Ziffer 7. hinter „berichtigen“ hinzuzufügen:  
und in Mitteilungen über die Absendung von Waren den Tag der Absendung handschriftlich anzugeben;
- e) bei Ziffer 8. der bisherige Text durch den nachstehenden Text zu ersetzen:  
in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;
- f) bei Ziffer 10. hinter „Landkarten“ das Komma und „Weihnachts- und Neujahrskarten“ zu streichen und hinter „Bildern“ nach Streichung des Kommas einzuschalten:  
und
4. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter I hinter „Versicherungsgesellschaften,“ der Text „offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben“, und hinter „Arbeit,“ einzuschalten:  
unkorrigierte Schülerarbeiten,
5. § 10 „Warenproben“ erhält unter I folgende anderweitige Fassung:

Gegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Warenproben befördert, die keinen Handels-

wert haben, ferner unter der Voraussetzung, daß die Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

6. Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist am Schlusse des Abs. VII hinzuzufügen:

Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

7. § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“.

a) Im Abs. VII (Änderung vom 17. November 1906) ist in Zeile 2 statt „Briefe mit Wertangabe“ zu setzen:

Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark;

b) Abs. VIII erhält folgenden Zusatz:

Wegen Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei der Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46, II.

8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte“ erhält der Abs. II folgenden Zusatz:

Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die vom Absender zu erhebende Bestellgebühr in Anrechnung gebracht; eine Erstattung vorausbezahlten Bestellgelds findet jedoch nicht statt, weder bei Abholung der Sendung am Aufgabs-

orte, noch für den Fall, daß die vorausbezahlte Gebühr die am Absendungsorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung  
Kraetke.

---

### №. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung in den Bezirken der Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 21. September 1907.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrates bzw. des Gesamtstadtrates der Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg unter gleichzeitiger Vereinigung beider Amtsverbandsbezirke zu einem Verbande zur Förderung der Ziegenzucht angeordnet, daß in dem vereinigten Verbande zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. Oktober d. J. an nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes

und die auf Grund des Art. 3 desselben für den vereinigten Verband erlassene Rörungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 21. September 1907.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

### Ziegenbock-Rörungsordnung

für

die Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadt-  
gemeinde Oldenburg.

#### Artikel 1.

Die Bezirke der Amtsverbände Amt Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg bilden einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Dieser Verband zerfällt in 9 Abteilungen, die Stadtgemeinde Oldenburg und die Gemeinden des Amtsbezirks bilden je eine Abteilung.

#### Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Oldenburg zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

#### Artikel 3.

##### § 1.

Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten ständigen

Mitglied, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 9 Achtmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmanns, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

## § 2.

Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zweck die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-kommission (Artikel 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen.

## Artikel 4.

### § 1.

Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats des Amtsverbandes Amt Oldenburg, welcher dem Amte drei geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und seines Ersatzmannes durch den Amtrat und der Achtmänner der Abteilungen sowie der Ersatzmänner durch die Gemeindevertretung der betreffenden Gemeinde.

Bestehen innerhalb des Verbandes Ziegenzuchtvereine, so sind bei der Ernennung der Mitglieder der Verbandskommission die Vorstandsmitglieder dieser Vereine in erster Linie zu berücksichtigen.

Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

## § 2.

Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

## § 3.

Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

## § 4.

Die Berufung zum Obmann oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

## § 5.

Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

## Artikel 5.

## § 1.

Die Verbandskommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes regelmäßig einmal im

Zahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2.

Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3.

Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1.

Die Rörungskommission besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Achtsmann derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

## § 2.

Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Bockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

## § 3.

Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

## § 4.

In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Achtmänner anderer Abteilungen vom Obmann zur Vertretung herangezogen werden.

## § 5.

Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollständig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## Artikel 7.

## § 1.

Es sollen nur Ziegenböcke des weißen hornlosen Sahnen Schlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 5 Monaten betragen darf.

## § 2.

Für diejenigen Teile des Verbandes, in welchen die Ziegenzucht noch nicht genügend entwickelt ist, kann die

Rörungskommission Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

## § 3.

Die Rörungskommission ist berechtigt, die Anförung eines Bockes, welcher bereits 2 Jahre in einem Bezirke angefört war, für diesen Bezirk abzulehnen. Das gleiche gilt, wenn durch die Anförung eines Bockes eine zu starke Inzucht zu befürchten ist.

Länger als drei Jahre soll ein Bock nicht in einem Bezirk angefört werden.

## § 4.

Jedes Mitglied der Rörungskommission ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Deckregister der Bockhaltung zu nehmen.

## Artikel 8.

## § 1.

Die Hauptföderung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1. bis 30. September jeden Jahres für jede Abteilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben an einem Orte.

## § 2.

Bei der Hauptföderung sind der Rörungskommission alle der Rörung unterworfenen Böcke der Abteilung vorzuführen.

## § 3.

Zu den Nachföörungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren

Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten.

#### Artikel 9.

##### § 1.

Zeit und Ort der Hauptföhrung werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

##### § 2.

Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

##### § 3.

Die Anföhrungen gelegentlich der Hauptföhrungen sind gebührenfrei. Für den bei der Nachföhrung angeföhrten Bock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 2 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

##### § 4.

Jährlich nach Beendigung des Rörungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsföhrer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

#### Artikel 10.

##### § 1.

Für jeden angeföhrten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungskommission unterschriebener, für den Rörungsbezirk oder Teile desselben gültiger Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. In letzterem Falle ist der Bezirk genau zu beschreiben. Der Zulassungs-



schein kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

## § 2.

Angeführte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrenmarke und dergl.) versehen, welches im Falle der Abföhrung beseitigt wird.

## Artikel 11.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen und der Umfang des Zulassungsbereichs wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

## Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M.* betragen.

## Artikel 13.

## § 1.

Die Mitglieder der Verbands- und Rörungskommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 Pfg. für jedes km des Hin- und Rückweges.

## § 2.

Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage

und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

## § 3.

Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

## Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.

